



Beschlussvorlage Nr.:	231/2026	Datum:	07.10.2026
Beratungsart:	☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich	

Beratungsfolge		
Nr.	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	
2	Bildungsausschuss	
3	Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
4	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauwesen	
5	x Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung	07.12.2026
6	x Hauptausschuss	10.12.2026
7	x Stadtvertretung	17.12.2026

Schluss- und Mitzeichnungen			
gez. Th. Haß	gez. Hansen	gez. Brade	gez. Collier
Bürgermeister	Büroleiterin	Amtsleitung	Sachbearbeitung

1. TOP:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentidental

2. Sachverhalt und Problemdarstellung:

Zwecks Unterbringung von Flüchtlingen betreibt die Stadt derzeit drei Gemeinschaftsunterkünfte. Zudem sind Flüchtlinge untergebracht in städteigenen und angemieteten Wohnraum.

Für die drei Gemeinschaftsunterkünfte Jahnstraße 1a, Jahnstraße 3 und Henry-Dunant-Straße 2 wurde eine neue Gebührenkalkulation durchgeführt.

Bislang wurden für die einzelnen Unterkünfte unterschiedliche Gebühren erhoben:

Jahnstraße 1a: 1.340,00 € pro Person im Monat
Jahnstraße 3: 282,00 € pro Person im Monat
Henry-Dunant-Straße 2: 560,00 € pro Wohneinheit im Monat

Im Rahmen der Neukalkulation wurde eine Mischkalkulation über alle drei Gemeinschaftsunterkünfte durch eine externe Firma vorgenommen. Hierfür wurden sämtliche erforderlichen Unterlagen und Daten durch die Verwaltung zusammengestellt und der beauftragten Firma zur Verfügung gestellt.

Erläuterung zur Mischkalkulation:

Eine Mischkalkulation ermöglicht es, die unterschiedlichen Kosten der einzelnen Unterkünfte zusammenzuführen und daraus eine einheitliche Gebühr zu ermitteln. Die Unterkünfte können aufgrund ihrer jeweiligen Größe, Ausstattung, Belegung und den damit verbundenen Aufwendungen unterschiedliche Kosten verursachen. Bei einer getrennten Kalkulation würden sich daraus entsprechend unterschiedliche Gebühren für die einzelnen Unterkünfte ergeben.

Durch die Mischkalkulation werden die Kosten aller drei Unterkünfte gemeinsam betrachtet. Dadurch können höhere Kosten einer Unterkunft durch geringere Kosten einer anderen Unterkunft ausgeglichen werden. Maßgeblich ist somit nicht die individuelle Kostenstruktur der einzelnen Unterkunft, sondern die insgesamt für die Gemeinschaftsunterkünfte entstehenden Kosten.

Vorteil der Mischkalkulation:

Ein wesentlicher Vorteil der Mischkalkulation liegt in der einheitlichen und transparenten Gebührenhöhe. Alle untergebrachten Personen werden unabhängig davon, in welcher der drei Unterkünfte sie wohnen, mit derselben monatlichen Gebühr belastet. Dadurch werden unterschiedliche Gebühren allein aufgrund der jeweiligen Unterkunft vermieden.

Auf Grundlage der durchgeführten Mischkalkulation ergibt sich eine einheitliche Gebühr in Höhe von **476,42 €** pro Person und Monat.

Die Mischkalkulation trägt somit zu einer gleichmäßigen, nachvollziehbaren und verwaltungspraktikablen Gebührenfestsetzung bei.

Die bisher gültige Satzung soll mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft gesetzt werden. Die neu erarbeitete Satzung tritt zum festgelegten Zeitpunkt in Kraft und bildet künftig die Grundlage für die Erhebung der Benutzungsgebühren der Unterkünfte.

Die Gebührenkalkulation wurde auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erstellt. Dabei wurden sämtliche ansatzfähigen Kosten ermittelt und den jeweiligen Unterkünften zugeordnet. Anschließend erfolgte die Berechnung der umlagefähigen Gesamtkosten unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Belegung sowie der vorhandenen Kapazitäten. Auf dieser Basis wurden die neuen kostendeckenden Gebühren ermittelt.

Dazu gehörten insbesondere:

- Belegungszahlen und Kapazitäten der Unterkünfte
- Kostenaufstellungen der vergangenen Jahre
- Betriebskosten (u. a. Energie, Wasser, Abwasser, Reinigung, Müllentsorgung)
- Personal- und Verwaltungskosten
- Instandhaltungs- und Unterhaltungskosten
- Miet- oder Finanzierungskosten
- Abschreibungen und kalkulatorische Kosten

- Angaben zur Auslastung
- Flächen- und Raumaufstellungen der Unterkünfte
- sonstige gebührenrelevante Unterlagen und Nachweise

3. Lösungsvorschlag:

Auf Grundlage der durchgeführten Mischkalkulation wird eine einheitliche Benutzungsgebühr für die Gemeinschaftsunterkünfte Jahnstraße 1a, Jahnstraße 3 und Henry-Dunant-Straße 2 in Höhe von **476,42 €** pro Person im Monat festgesetzt. Die bisher geltende Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und die Erhebung von Benutzungsgebühren tritt mit Ablauf des **31.12.2026** außer Kraft. Gleichzeitig tritt die neu erlassene Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte und die Erhebung von Benutzungsgebühren zum **01.01.2027** in Kraft.

4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Durch die Erhebung einer Gebühr wird eine Kostendeckung angestrebt. Eine Kostendeckung entsteht dann, wenn die Sollbelegung erreicht wird.

5. Beschlussempfehlung:

Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, öffentliche Sicherheit und Digitalisierung:

Der Stadtvertretung und dem Hauptausschuss wird empfohlen, der anliegenden Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental zuzustimmen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	keine Abstimmung

Hauptausschuss:

Der Stadtvertretung wird empfohlen, der anliegenden Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental zuzustimmen.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	keine Abstimmung

Stadtvertretung:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental.

Abstimmung					
Dafür	Dagegen	Enthaltungen	Kenntnisnahme	Vertagung	keine Abstimmung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte in der Stadt Schwentinental

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200, 203) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **xx.xx.xxxx** folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung von Räumen in den Gemeinschaftsunterkünften werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer in eine Gemeinschaftsunterkunft durch die Ordnungsbehörde eingewiesen und untergebracht worden ist.
- (3) Gebührenschuldner/innen sind die eingewiesenen Personen einer Gemeinschaftsunterkunft. Gemeinsam eingewiesene Personen (Familien, Haushaltsgemeinschaften) haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Grundlage für die Bemessung der Benutzungsgebühr ist die Personenanzahl.
- (2) Die üblicherweise entstehenden Nebenkosten i. S. d. § 27 II. Berechnungsverordnung (z. B. für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Außen- und Treppenhausbeleuchtung) sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- (3) Erfolgt die Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften der Stadt, so wird die Benutzungsgebühr in Form eines Festbetrages je Person und Kalendermonat erhoben. Bei der Unterbringung von Familien, Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaften wird im Sinne des SGB II / SGB XII ab 5 Personen die Benutzungsgebühr in Gemeinschaftsunterkünften auf den 4-fachen Festbetrag nach Satz 1 beschränkt.
- (4) Bei Berechnung der Benutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Gemeinschaftsunterkünfte in der Jahnstraße 1a, Jahnstraße 3 und Henry-Dunant-Straße 2 betragen je Bewohner und Monat **476,42 €**.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung. Bei einer tagweisen Benutzung wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr erhoben. Für Räume, die der allgemeinen Benutzung dienen, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr ist innerhalb einer Woche nach Zustellung des Gebührenbescheides und für die folgenden Monate ohne besondere Aufforderung jeweils bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Schwentinental zu entrichten.

§ 5

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der oder des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung ist die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e) Datenschutzgrundverordnung i. V. m. § 3 Abs. 1. Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein zulässig. Die Stadt ist berechtigt, sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt oder anderen öffentlichen Stellen zu beschaffen.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der erfolgten öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schwentinental vom 12.10.2015 zum 31.12.2026 außer Kraft.

Schwentinental, den **xx.xx.xxxx**

.....
Thomas Haß (Der Bürgermeister)

Bericht über die Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schwentinental

Berlin, 14.09.2026

für die

Stadt Schwentinental

Theodor-Storm-Platz 1

24223 Schwentinental



Institut für Public Management (IPM)

folgend Auftragnehmer

am Institut für Prozessoptimierung und
Informationstechnologien GmbH

Wönnichstraße 68-70

10317 Berlin

T: +49 (0)30 - 3 907 907-0

F: +49 (0)30 - 3 907 907-11

W: www.ipo-it.com
www.ipm.berlin

Ihr Ansprechpartner



Marius Hoppe

T: +49 (0)30 - 3 907 907-66

M: m.hoppe@ipm.berlin

Inhalt

Inhalt	2
1 Management Summary	3
2 Einleitung	3
2.1 Ausgangssituation	3
2.2 Rechtliche Grundlagen	4
2.3 Kurzbeschreibung des Vorgehens	6
2.4 Weitere relevante Bestandteile	6
3 Eingangsdaten für die Kalkulation	7
3.1 Ansatzfähige Kosten	7
3.2 Preisanstiege	7
3.3 Personalkosten	9
3.4 Sachkosten	9
3.5 Gemeinkosten	10
3.6 Abschreibungen	11
3.7 Kalkulatorische Zinsen	12
3.8 Zuschüsse	12
3.9 Kalkulationsstruktur/ BAB	13
4 Berechnung der umlagefähigen Benutzungsgebühr	13
4.1 Beschreibung des Lösungsweges	13
4.2 Berechnung der Kosten je Kostenstelle	14
4.3 Leistungseinheiten	15
4.4 Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühr	15
Glossar	16
Quellenübersicht	17
Literatur- und Quellenverzeichnis	17
Internetquellen:	17
Tabellenverzeichnisse	18
Anhang	19

1 Management Summary

Die Stadt Schwentinental hält zur Unterbringung von wohnungslosen und geflüchteten Personen drei Gemeinschaftsunterkünfte vor. Zur Festsetzung von Benutzungsgebühren ist eine auf aktuellen Daten basierende Kalkulation erforderlich. Diese umfasst die Unterkünfte zur Schwentine, Jahnstraße und Henry-Dunant-Straße.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient. Die Stadt Schwentinental ist danach zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Unterkünfte verpflichtet, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.

Das Institut für Public Management (IPM) wurde beauftragt, die Benutzungsgebühren für die Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schwentinental zu kalkulieren. Die Ausgangsdaten der Kalkulation wurden durch die Verwaltung der Stadt bereitgestellt. Als Ergebnis erhält der Auftraggeber einen Bericht über die Kalkulation der Gebühren für die Benutzung der kommunalen Unterkünfte für die Jahre 2027-2029. Dieser Bericht umfasst die Kalkulation der Benutzungsgebühren für die Jahre 2027-2029 für die Obdachlosenunterkünfte.

Die Kostenbestandteile für Strom und Heizung werden dabei nicht gesondert ausgewiesen, sondern in der Gesamtgebühr abgebildet.

Kostendeckende Gebühren 2027-2029	zur Schwentine	Jahnstraße	Henry-Dunant-Straße	Mischkalkulation
Gebühr je Bewohner und Jahr	4.173,99 €	8.087,39 €	5.283,76 €	5.717,07 €
Gebühr je Bewohner und Monat	347,83 €	673,94 €	440,31 €	476,42 €

Tabelle 1: Kostendeckende Jahresgebühren 2027-2029

Die in Tabelle 1 ausgewiesenen Gebührensätze bilden die Kostendeckung der einzelnen Unterkünfte ab. Da alle drei Einrichtungen derselben Zweckbestimmung dienen, erfolgt ebenfalls die Gebührenbemessung als Mischkalkulation über alle Unterkünfte. Der einheitliche Gebührensatz beträgt 5.717,07 € je Bewohner und Jahr beziehungsweise 476,42 € je Bewohner und Monat.

2 Einleitung

2.1 Ausgangssituation

Die Stadt Schwentinental betreibt drei Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte auf dem Stadtgebiet. Der Auftraggeber benötigte eine Aktualisierung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Gemeinschaftsunterkünfte samt Kalkulation. Das IPM legte hierzu das Angebot AN-2026-0010 vom 08.01.2026 vor. Die Beauftragung erfolgte mit der Auftragsbestätigung AB-

2026-0042 vom 07.05.2026. Die Ausgangsdaten der Kalkulation wurden durch die Verwaltung der Stadt bereitgestellt. Dieser Bericht umfasst die Vorkalkulation der Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Schwentinental.

Eine Kalkulation der zu erhebenden Benutzungsgebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommunen. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Struktur und Entwicklung der Kosten. Zum anderen deckt § 6 Abs. 2 Satz 8 KAG SH nur einen Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren ab. Eine auf einen längeren Prognosezeitraum gestützte Gebührenbemessung ist von dieser Ermächtigung nicht getragen. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte und vollständige Grundlagenermittlung erforderlich.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG).

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG SH sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Für die Nutzung der Unterkünfte dürfen demnach Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliches Entgelt festgesetzt werden. Die heranzuziehenden Kosten für diese Gebühren sind dabei nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.¹

Die in diesem Bericht ermittelten Gebührensätze bilden die Obergrenze des rechtlich Zulässigen ab. Über eine Ermäßigung oder einen Verzicht entscheidet der Auftraggeber im Rahmen seines Ermessens.²

Als Ausgangsdaten für die Kalkulation dienen der den jeweiligen Objekten beiliegende Auszug aus der Anlagenbuchhaltung sowie die Aufstellung der Betriebskosten für die Jahre 2027-2029. Im Rahmen der Kalkulation wurden sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Periodengerechtigkeit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft.

¹ vgl. § 6 Abs. 1-2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Fassung vom 04.05.2022, gültig ab 20.05.2022 (abgerufen am 11.09.2026)

² vgl. § 6 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Fassung vom 04.05.2022, gültig ab 20.05.2022 (abgerufen am 11.09.2026)

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören grundsätzlich:

- Personalkosten,
- Sachkosten,
- Gemeinkosten,
- kalkulatorische Kosten.

Für die Kalkulation werden die ansatzfähigen Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ermittelt. Dazu gehören zunächst die Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, die über die voraussichtliche Nutzungsdauer gleichmäßig verteilt werden. Grundlage hierfür sind die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten beziehungsweise die Wiederbeschaffungszeitwerte. Zudem wird eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals berücksichtigt. Kapitalanteile, die aus Beiträgen, Zuschüssen oder Zuweisungen finanziert wurden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Die Verzinsung kann entweder einheitlich über einen Nominalzinssatz oder getrennt nach Eigen- und Fremdkapital erfolgen. Bei einem einheitlichen Zinssatz kann der über 30 Jahre gemittelte Zinssatz für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten herangezogen werden. Schließlich werden die Entgelte für Leistungen Dritter, die zur Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe erforderlich sind, als weiterer Kostenbestandteil in die Kalkulation einbezogen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 8 KAG SH kann der Gebührenbemessung ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Der gewählte Zeitraum 2027–2029 schöpft diesen Rahmen aus.³ Die Kosten für den Kalkulationszeitraum wurden auf Grundlage der vorliegenden Ist-Kosten ermittelt und unter Berücksichtigung der erwarteten Kosten- und Preissteigerungen fortgeschrieben.

Die Kalkulation berücksichtigt folgende gebührenrechtliche Grundsätze:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Äquivalenzprinzip,
- Grundsatz der Leistungsproportionalität.

Das Kostenüberschreitungsverbot folgt aus § 6 Abs. 2 Satz 1 KAG SH. Danach sollen Benutzungsgebühren die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken, sie dürfen diese Kosten nicht übersteigen. Die Kalkulation weist daher die Kostenobergrenze aus. Weicht am Ende des Kalkulationszeitraums die tatsächliche von der kalkulierten

³ vgl. § 6 Abs. 2 Satz 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Fassung vom 04.05.2022, gültig ab 20.05.2022, (abgerufen am 11.09.2026)

Kostenlage ab, ist die sich ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung nach § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG SH innerhalb der auf die Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen.

Das Äquivalenzprinzip verlangt ein angemessenes Verhältnis zwischen der Gebühr und dem Wert der Leistung, die dem Gebührenschuldner geboten wird. Die Gebühr darf nicht in einem groben Missverhältnis zur Leistung stehen.

Der Grundsatz der Leistungsproportionalität ergibt sich aus § 6 Abs. 4 Satz 2 KAG SH, wonach die Gebühren grundsätzlich nach dem Umfang und der Art der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu bemessen sind. Die gewählte Bemessung je Bewohner und Monat bildet sowohl den Umfang der Inanspruchnahme als auch deren Dauer ab.⁴

2.3 Kurzbeschreibung des Vorgehens

Die Erstellung der Kalkulation erfolgte in zwei Teilschritten: Zunächst wurden in einem Auftaktgespräch die Grundlagen gelegt. Anschließend wurde – nach vollständiger Datenübermittlung – die Kalkulation durchgeführt und der Bericht erstellt.

Im Konkreten wurden folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

- Ermittlung und Fortschreibung der Betriebskosten auf Basis der vorliegenden Ist-Kosten unter Berücksichtigung erwarteter Kosten- und Preissteigerungen für den Kalkulationszeitraum 2027–2029,
- Verteilung der Kostenarten auf die Kostenstelle,
- Ermittlung der Leistungseinheiten,
- Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühr.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit nicht gerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben.

2.4 Weitere relevante Bestandteile

Durch die Verwaltung der Stadt wurden weitere, relevante Bestandteile für die Kalkulation bestimmt:

- Der Kalkulationszeitraum soll sich über die Jahre 2027-2029 erstrecken.

⁴ vgl. § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 9 sowie Abs. 4 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, Fassung vom 04.05.2022, gültig ab 20.05.2022 (abgerufen am 11.09.2026)

- Für den Kalkulationszeitraum werden die Ist-Kosten der Jahre 2023-2025 als Grundlage herangezogen und unter Berücksichtigung erwarteter Preissteigerungen fortgeschrieben.
- Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen soll nach der Restbuchwertmethode erfolgen.
- Zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen soll das festverzinsliche Wertpapier inländischer öffentlicher Emittenten herangezogen werden.
- Eine Kosten-Leistungs-Rechnung ist in der Verwaltung der Kommune noch nicht vollständig vorhanden, daher sollen die Gemeinkosten über KGSt-Sätze nach den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der Kalkulation verwendet werden.
- Die Gebühren für Strom und Heizung werden nicht separat ausgewiesen, sondern in der Gesamtgebühr je Bewohner und Monat abgebildet.
- Die finalen Gebührensätze sollen auf zwei Nachkommastellen abgerundet werden, um eine Kostenüberschreitung zu vermeiden.

3 Eingangsdaten für die Kalkulation

3.1 Ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Die Ausgangsdaten hierfür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Personal-, Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Zur Ermittlung der Kosten für den Kalkulationszeitraum 2027–2029 wurden die vorliegenden Ist-Kosten als Grundlage herangezogen und unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten- und Preissteigerungen fortgeschrieben. Die einzelnen Kostenpositionen wurden für den Betrachtungszeitraum hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft.

3.2 Preisanstiege

Nach der Festlegung der ansatzfähigen Kosten erfolgte die Ermittlung der Preisanstiege, da die Betriebskosten inflationsbedingt ansteigen werden. Es wurde jedoch nicht mit der allgemeinen Inflationsrate, sondern mit eigens ermittelten Preisanstiegen gerechnet. Dazu wurden Daten des statistischen Bundesamtes herangezogen, sogenannte Indextabellen. Nach dem kaufmännischen Vorsichtsprinzip wurde mit einem höheren Plan-Wert gerechnet (vergleiche Tabelle 2). Statistisch fallende Preise wurden ohne Preisanstieg fortgeschrieben. Anschließend wurden die Betriebskosten mit spezifischen Preisanstiegen für die Jahre 2027 – 2029 hochgerechnet.

Bezeichnung	Ist-Wert	Plan-Wert
Andere Waren- und Dienstleistungen	4,94%	5,00%
Baupreis Betriebsgebäude	6,62%	6,75%
Baupreis Instandhaltung Wohngebäude	6,31%	6,50%
Bildungswesen	3,96%	4,00%
Erdgas	12,11%	12,25%
Freizeit, Unterhaltung, Kultur	3,28%	3,50%
Haushaltszubehör (Möbel, Leuchten, Geräte, o.ä.)	2,99%	3,00%
Kraftstoffe (Diesel & Superbenzin)	8,12%	8,25%
Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke	6,13%	6,25%
Nettokaltniete	2,05%	2,25%
Nullanstieg	0,00%	0,00%
Personalkosten Kita	3,28%	3,50%
Personalkosten ÖD	3,10%	3,25%
Post und Telekommunikation	0,02%	0,25%
Strom	3,39%	3,50%
Quelle: destatis.de; Stand: 04/2026		

Tabelle 2: Preisanstiege

3.3 Personalkosten

Einen Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. Die in der nachstehenden Tabelle ausgewiesenen Personalkosten der operativen Kräfte sowie der Verwaltung wurden auf Basis der Ist-Kosten unter Berücksichtigung einer jährlichen Kostensteigerung von 3,25 % für die Jahre 2027–2029 fortgeschrieben. Die Anteile, mit denen die einzelnen Stellen in die Kalkulation eingehen, wurden durch die Verwaltung der Stadt vorgegeben.

Personalkosten	Aufteilung	2027	2028	2029	Mittelwerte 2027-2029	Preisanstieg (%)	Kostenstelle
Sachbearbeitung	30%	19.055 €	19.675 €	20.314 €	19.681 €	3,25%	Verwaltung/Betreuer
Flüchtlingsbetreuer/in 1	100%	68.840 €	71.077 €	73.387 €	71.102 €	3,25%	Verwaltung/Betreuer
Flüchtlingsbetreuer/in 2	100%	61.675 €	63.680 €	65.749 €	63.701 €	3,25%	Verwaltung/Betreuer
Hausmeister 1	50%	32.130 €	33.174 €	34.252 €	33.185 €	3,25%	Personal
Hausmeister 2	30%	16.049 €	16.571 €	17.109 €	16.576 €	3,25%	Personal

Tabelle 3: Personalkosten 2027–2029

3.4 Sachkosten

Ein weiterer Bestandteil der ansatzfähigen Kosten sind die Sachkosten. Diese wurden auf Basis der Ist-Kosten und unter Berücksichtigung erwarteter Preissteigerungen für den Kalkulationszeitraum ermittelt. Die Ergebnisse sind in Tabelle 4 dargestellt.

Sach- und Betriebskosten	2027	2028	2029	Mittelwerte 2027-2029	Preisanstieg (%)	Kostenstelle
Instandhaltung	2.790 €	2.971 €	3.164 €	2.975 €	6,50%	zur Schwentine
Unterhalts-/ Treppenhausreinigung	3.909 €	4.104 €	4.309 €	4.107 €	5,00%	zur Schwentine
Gas, Wasser, Strom, Schmutzwasser	7.336 €	7.703 €	8.088 €	7.709 €	5,00%	zur Schwentine
Abfallentsorgung	1.469 €	1.543 €	1.620 €	1.544 €	5,00%	zur Schwentine
Instandhaltung	10.688 €	11.382 €	12.122 €	11.397 €	6,50%	Jahnstraße
Unterhalts-/ Treppenhausreinigung	17.798 €	18.688 €	19.622 €	18.702 €	5,00%	Jahnstraße
Gas, Wasser, Strom, Schmutzwasser	15.752 €	16.539 €	17.366 €	16.553 €	5,00%	Jahnstraße
Abfallentsorgung	2.917 €	3.062 €	3.216 €	3.065 €	5,00%	Jahnstraße
Grundsteuer, Straßen-/Winterdienst	83 €	88 €	92 €	88 €	5,00%	Jahnstraße
Heizöl	9.074 €	9.528 €	10.004 €	9.535 €	5,00%	Jahnstraße

Sach- und Betriebskosten	2027	2028	2029	Mittelwerte 2027-2029	Preisanstieg (%)	Kostenstelle
Instandhaltung	8.589 €	9.148 €	9.742 €	9.160 €	6,50%	Henry-Dunant-Straße
Unterhalts-/ Treppenhausreinigung	4.050 €	4.252 €	4.465 €	4.256 €	5,00%	Henry-Dunant-Straße
Gas	22.328 €	25.063 €	28.134 €	25.175 €	12,25%	Henry-Dunant-Straße
Wasser	10.946 €	11.493 €	12.067 €	11.502 €	5,00%	Henry-Dunant-Straße
Strom	16.347 €	16.919 €	17.511 €	16.926 €	3,50%	Henry-Dunant-Straße
Betriebskosten	19.196 €	20.155 €	21.163 €	20.171 €	5,00%	Henry-Dunant-Straße
Nettokaltniete	58.082 €	59.388 €	60.725 €	59.398 €	2,25%	Henry-Dunant-Straße

Tabelle 4: Sach- und Betriebskosten 2027–2029

3.5 Gemeinkosten

Bei den Gemeinkosten handelt es sich um Kosten der Verwaltung (Verwaltungs- und Fachbereichs-Overhead), die erforderlich sind, um die Einrichtungen zu betreiben. Eine Berechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mithilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Wenn eine solche Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden ist, können die Pauschalwerte gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen werden. Für die anzusetzenden Gemeinkosten wurden die Pauschalwerte der KGSt genutzt, da in der Verwaltung der Stadt nicht in allen Bereichen eine flächendeckende Kosten- und Leistungsrechnung vorhanden ist. Durch die Verwendung dieser Pauschalwerte entsteht keine Kostenüberschreitung.

Die Gemeinkosten wurden wie folgt in der Kalkulation angesetzt:

- Sachkosten des Arbeitsplatzes = anteilig 9.700 €/ Jahr je Büroarbeitsplatz.⁵
- Sachkosten nach KGSt (Nicht-Büroarbeitsplatz) = anteilig 8.300 €/ Jahr je Nicht-Büroarbeitsplatz.⁶

⁵ Vgl. KGSt-Bericht Nr.10/2026 (2026), Kosten eines Arbeitsplatzes 2026/2027, S.10 ff.

⁶ Vgl. ebenda

- Gemeinkosten auf den Büroarbeitsplatz = 20 % von den Personalkosten auf den Büroarbeitsplatz⁷.
- Gemeinkosten auf den Nicht-Büroarbeitsplatz = 15 % von den Personalkosten auf den Nicht-Büroarbeitsplatz.⁸

Verwaltungsgemeinkosten	2027	2028	2029	Mittelwerte 2027-2029
Sachkosten nach KGSt (Büroarbeitsplatz)	22.310 €	22.310 €	22.310 €	22.310 €
Gemeinkosten nach KGSt (Büroarbeitsplatz)	29.914 €	30.886 €	31.890 €	30.897 €
Sachkosten nach KGSt (Nicht-Büroarbeitsplatz)	6.640 €	6.640 €	6.640 €	6.640 €
Gemeinkosten nach KGSt (Nicht-Büroarbeitsplatz)	7.227 €	7.462 €	7.704 €	7.464 €

Tabelle 5: Verwaltungsgemeinkosten 2027–2029

Den Hausmeisterarbeitsplätzen ist ein Büro zugeordnet. Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer) fallen dort jedoch nicht an. Der Sachkostensatz des Nicht-Büroarbeitsplatzes wurde daher um die Geschäftskosten in Höhe von 1.400 € je Jahr gekürzt, sodass ein Ansatz von 8.300 € je Arbeitsplatz und Jahr verbleibt.

3.6 Abschreibungen

Um die Benutzungsgebühren für den Zeitraum von 2027-2029 zu errechnen, müssen hierfür auch die Abschreibungen betrachtet werden, die in der Tabelle 6 zusammengefasst sind. Eine ausführlichere Auflistung des Anlagevermögens liegt dem Anhang bei (vgl. Tabelle 12). Das Anlagevermögen wurde in der Kalkulation zu Anschaffungs- oder Herstellungswerten bemessen. Für den Kalkulationszeitraum sind keine Investitionen in das Anlagevermögen geplant.

⁷ Vgl. KGSt-Bericht Nr.10/2026 (2026), Kosten eines Arbeitsplatzes 2026/2027, S.10 ff.

⁸ Vgl. KGSt-Bericht Nr.10/2026 (2026), Kosten eines Arbeitsplatzes 2026/2027, S.11 ff.

Abschreibungen	2027	2028	2029	Mittelwerte 2027-2029
zur Schwentine	18.374,81 €	18.374,81 €	18.374,81 €	18.375 €
Jahnstraße	60.736,82 €	60.049,91 €	58.970,70 €	59.919 €
Henry-Dunant-Straße	74,00 €	73,99 €	- €	49 €

Tabelle 6: Abschreibungen 2027–2029

3.7 Kalkulatorische Zinsen

Die Berechnung der Verzinsung erfolgt nach den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) auf Basis der Restbuchwertmethode. Sofern der Auftraggeber keinen abweichenden Zinssatz vorgibt, wird der über 30 Jahre gemittelte Zinssatz für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten herangezogen (von 01/1996 bis 12/2025 entspricht 2,5743%). Der Zuschuss-Kapitalanteil bleibt bei Verzinsung unberücksichtigt. Eine ausführliche Darstellung der kalkulatorischen Zinsen ist dem Anhang zu entnehmen (vgl. Tabelle 12).

Kalkulatorische Zinsen	2027	2028	2029	Mittelwerte 2027-2029
zur Schwentine	18.093,33 €	17.620,32 €	17.147,30 €	17.620 €
Jahnstraße	8.162,90 €	6.874,49 €	5.613,87 €	6.884 €
Henry-Dunant-Straße	1,90 €	- €	- €	1 €

Tabelle 7: Kalkulatorische Zinsen 2027–2029

3.8 Zuschüsse

Neben den Kostenpositionen sind grundsätzlich auch die Zuschüsse in die Kalkulation einzubeziehen, da diese kostenmindernd zu berücksichtigen sind, soweit sie der Einrichtung eindeutig zuzuordnen sind. Der Zuschuss wird als „Pro-Kopf-Pauschale“ durch eine Vereinbarung von Juli 2024 zwischen Land und Kommune gewährt. Nach Abstimmung mit der Verwaltung wird er für den Kalkulationszeitraum 2027–2029 in unveränderter Höhe fortgeschrieben.

Zuschüsse	2027	2028	2029	Mittelwerte 2027-2029
Zuschuss Personalkosten Flüchtlingsbetreuer/in	-105.000 €	-105.000 €	-105.000 €	-105.000 €

Tabelle 8: Zuschüsse 2027-2029

3.9 Kalkulationsstruktur/ BAB

Nachdem die Kosten für den Kalkulationszeitraum 2027-2029 erfasst wurden, mussten als Nächstes die Kostenstellen definiert werden. Kostenstellen werden benötigt, um die im Betrachtungszeitraum anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche des Kalkulationsobjekts zu verteilen (vgl. Glossar). Gemeinsam mit der Verwaltung wurden folgende Kostenstellen festgelegt:

- Verwaltung/Betreuer
- Personal
- zur Schwentine
- Jahnstraße
- Henry-Dunant-Straße

4 Berechnung der umlagefähigen Benutzungsgebühr

4.1 Beschreibung des Lösungsweges

Um die Benutzungsgebühr zu errechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Berechnung und Verteilung der ansatzfähigen Gesamtkosten auf die Kostenstellen,
- Berechnung der umlagefähigen Gesamtkosten,
- Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühr je Leistungseinheit für die jeweilige Kostenstelle.

4.2 Berechnung der Kosten je Kostenstelle

Im Weiteren wurden die ansatzfähigen Gesamtkosten ermittelt. Diese errechnen sich aus der Summe der für die Benutzungsgebühr ansatzfähigen Kostenpositionen. Zudem wurden die ansatzfähigen Gesamtkosten auf die Kostenstellen verteilt. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten den einzelnen Kostenstellen zugeordnet werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde. In der folgenden Tabelle 9 werden die ansatzfähigen Gesamtkosten, je Kostenstelle ausgewiesen.

Bezeichnung	Verwaltung/Betreuer	Personal	zur Schwentine	Jahnstraße	Henry-Dunant-Straße	Summe
Personalkosten	154.484,40 €	49.761,61 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	204.246,01 €
Sach- und Betriebskosten	0,00 €	0,00 €	16.335,08 €	59.340,13 €	146.588,28 €	222.263,48 €
Gemeinkosten	67.311,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	67.311,12 €
Abschreibung	0,00 €	0,00 €	18.374,81 €	59.919,14 €	49,33 €	78.343,28 €
Kalkulatorische Zinsen	0,00 €	0,00 €	17.620,32 €	6.883,75 €	0,63 €	24.504,71 €
Zuschüsse Personalkosten	-105.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-105.000,00 €
Summe I	116.795,53 €	49.761,61 €	52.330,21 €	126.143,02 €	146.638,24 €	491.668,61 €
	Auslastung		22	22	42	86
	Umlageschlüssel		25,58%	25,58%	48,84%	100,00%
	Umlage Verwaltungskosten		29.877,93 €	29.877,93 €	57.039,68 €	116.795,53 €
	Summe II	49.761,61 €	82.208,13 €	156.020,95 €	203.677,92 €	491.668,61 €
	Fläche		340,70 m²	775,69 m²	646,00 m²	1762,39 m²
	Umlageschlüssel		19,33%	44,01%	36,65%	100,00%
	Umlage Personalkosten		9.619,77 €	21.901,84 €	18.240,00 €	49.761,61 €
	ansatzfähige Kosten		91.827,90 €	177.922,79 €	221.917,92 €	491.668,61 €

Tabelle 9: BAB-Kostenverteilung

Die Verteilung auf die Unterkünfte erfolgt über zwei Umlageschlüssel. Die Kosten der Kostenstelle Verwaltung/Betreuer werden nach der Platzanzahl umgelegt. Verwaltungs- und Betreuungsleistungen fallen personenbezogen an, ihr Umfang richtet sich nach der Zahl der untergebrachten Personen und nicht nach der Fläche der Unterkunft. Der Umlageschlüssel beträgt 25,58 % (zur Schwentine), 25,58 % (Jahnstraße) und 48,84 % (Henry-Dunant-Straße).

Die Kosten der Kostenstelle Personal werden nach der Fläche umgelegt. Sie umfassen die Hausmeisterleistungen, deren Umfang von der zu unterhaltenden Gebäude- und Außenfläche abhängt. Der Umlageschlüssel beträgt 19,33 % (zur Schwentine), 44,01 % (Jahnstraße) und 36,65 % (Henry-Dunant-Straße).

4.3 Leistungseinheiten

Zur Berechnung der Benutzungsgebühr werden Leistungseinheiten benötigt, durch die die Kosten der Kostenstelle zu dividieren sind. Als Leistungseinheit wurden die Plätze der betrachteten Unterkünfte gewählt.

Die Auswertung der Belegung der Jahre 2023 bis 2025 zeigt für alle drei Unterkünfte eine durchgehende Vollbelegung. Die genutzten Plätze entsprachen in jedem Jahr der maximalen Platzanzahl. Die Unterkunft „zur Schwentine“ wurde im Jahr 2025 in Betrieb genommen. Belegungsdaten liegen erst ab diesem Jahr vor. Die in Tabelle 10 ausgewiesene Auslastung entspricht daher der maximalen Platzanzahl.

Leistungseinheit	zur Schwentine	Jahnstraße	Henry-Dunant-Straße	Mischkalkulation
Auslastung	22	22	42	86

Tabelle 10: Leistungseinheiten je Kostenstelle

4.4 Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühr

Die Ermittlung der kostendeckenden Benutzungsgebühr erfolgt auf Grundlage des Divisionskalkulationsverfahrens. Hierbei werden die durchschnittlichen umlagefähigen Gesamtkosten der jeweiligen Unterkunft auf die zugrunde liegenden Leistungseinheiten verteilt. Die Endkosten der jeweiligen Kostenstelle werden durch die Anzahl der Plätze dividiert. Zur Ermittlung der monatlichen Gebühren werden die Jahreswerte durch 12 Monate dividiert.

Es ergeben sich folgende Gebühren für die unterschiedlichen Unterkünfte je Bewohner und Monat. Da die Unterkünfte durchgehend vollbelegt sind, entspricht die angesetzte Auslastung der maximalen Belegungskapazität.

Kostendeckende Gebühren Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte	zur Schwentine	Jahnstraße	Henry-Dunant-Straße	Mischkalkulation
Benutzungsgebühr je Bewohner und Monat	347,83 €	673,94 €	440,31 €	476,42 €

Tabelle 11: Kostendeckende Gebühren Obdachlosenunterkünfte

Glossar

Betriebsabrechnungsbogen (BAB)	Übersicht zur Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen.
Divisionskalkulation	Berechnung der Gebühr, indem die Gesamtkosten durch die Leistungseinheiten (z. B. Nutzer oder m ²) geteilt werden.
Kalkulatorische Kosten	Anderskosten, für die es keinen äquivalenten Aufwand gibt.
Kalkulatorische Zinsen	Rechnerische Verzinsung des gebundenen Kapitals (z. B. Gebäude, Grundstücke).
Kostenstellen	Betriebseinheiten, in denen die Leistung erbracht wird und der Ressourcenverbrauch stattfindet, z. B. Verwaltung/Betreuer, Personal, zur Schwentine, Jahnstraße, Henry-Dunant-Straße.
Leistungseinheiten	Maßstab zur Verteilung der Kosten (hier: Nutzer und Quadratmeter).
Restbuchwert	Wert eines Anlagegutes nach Abzug der bisherigen Abschreibungen.
Umlageschlüssel	Regel, nach der Kosten auf Kostenstellen oder Nutzer verteilt werden (z. B. prozentual nach Auslastung oder als €/m ² - bzw. €/Person-Satz)
Mischkalkulation	Zusammenfassende Kalkulation gebührenrechtlich gleichartiger Einrichtungen zu einer einheitlichen Gebühr

Quellenübersicht

Literatur- und Quellenverzeichnis

Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (2026):

KGSt-Bericht Nr. 10/2026, Kosten eines Arbeitsplatzes 2026/2027, Köln, 2026

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (2025): Erlass zur Aufnahmepauschale für Asylersantragstellende 2025 (BAP Asyl 2025) vom 24.06.2025

Internetquellen:

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/jlr-KAGSH2005V16P6>

(Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein - KAG, Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005, zuletzt geändert; abgerufen am 11.09.2026)

Statistisches Bundesamt (Destatis): Preisindizes, abrufbar unter: <https://www.destatis.de>, abgerufen am 11.09.2026

Deutsche Bundesbank: Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, Zeitraum 01/1996–12/2025, abrufbar unter: <https://www.bundesbank.de>, abgerufen am 11.09.2026

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kostendeckende Jahresgebühren 2027-2029	3
Tabelle 2: Preisanstiege.....	8
Tabelle 3: Personalkosten 2027–2029	9
Tabelle 4: Sach- und Betriebskosten 2027–2029	10
Tabelle 5: Verwaltungsgemeinkosten 2027–2029	11
Tabelle 6: Abschreibungen 2027–2029	12
Tabelle 7: Kalkulatorische Zinsen 2027–2029	12
Tabelle 8: Zuschüsse 2027-2029	13
Tabelle 9: BAB-Kostenverteilung	14
Tabelle 10: Leistungseinheiten je Kostenstelle	15
Tabelle 11: Kostendeckende Gebühren Obdachlosenunterkünfte.....	15
Tabelle 12: Anlagevermögen und kalkulatorische Zinsen.....	20

Anhang

Anlagenvermögen:

Kostenstelle	Anlagebezeichnung	Nutzungsdauer	Anschaffungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	Abschreibungen			Restbuchwert 31.12			kalkulatorische Zinsen		
						2027	2028	2029	2027	2028	2029	2027	2028	2029
Grundstücke														
zur Schwentine	kostenlose Überlassung des Grundstücks													
Jahnstraße	Grundstück				90.025,00 €				90.025 €	90.025 €	90.025 €	2.317,47 €	2.317,47 €	2.317,47 €
Henry-Dunant-Straße	angemietet (kein städtisches Anlagevermögen)													
Gebäude/ Außenanlagen														
Zur Schwentine	Asyl Containeranlage	44	2025	2067	731.711,35 €	16.768,39 €	16.768,39 €	16.768,39 €	681.406,18 €	664.637,79 €	647.869,40 €	17.541,10 €	17.109,44 €	16.677,78 €
Zur Schwentine	Asyl Brandmeldeanlage Container	16	2025	2040	26.270,44 €	1.606,42 €	1.606,42 €	1.606,42 €	21.452,18 €	19.845,76 €	18.239,34 €	552,23 €	510,88 €	469,53 €
Jahnstraße	Gemeinschaftsunterkunft	10	2022	2031	580.009,62 €	58.088,19 €	58.088,19 €	58.088,19 €	266.237,56 €	208.149,37 €	150.061,18 €	6.853,62 €	5.358,29 €	3.862,95 €
Inventar/ Außengeräte														
Jahnstraße	SP-Waschmaschine	5	2023	2027	319,99 €	63,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP-Möbel	5	2023	2027	1.213,98 €	242,79 €	0,01 €	0,00 €	0,01 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP-Möbel	5	2023	2027	812,99 €	162,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP-Waschmaschine	5	2023	2027	319,99 €	63,99 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP-Möbel und Kühlschrank	5	2023	2027	767,99 €	153,59 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP 2x Waschmaschine	5	2024	2028	739,98 €	147,99 €	148,01 €	0,00 €	148,01 €	0,00 €	0,00 €	3,81 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP-Asyl 3x Haushaltsgeräte	5	2024	2028	2.293,25 €	458,65 €	458,65 €	0,00 €	458,65 €	0,00 €	0,00 €	11,81 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP-Asyl 3x Miniküche	5	2024	2028	1.582,20 €	316,44 €	316,44 €	0,00 €	316,44 €	0,00 €	0,00 €	8,15 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP Asyl Herd	5	2024	2028	410,37 €	82,07 €	82,09 €	0,00 €	82,09 €	0,00 €	0,00 €	2,11 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	SP Asyl Herd	5	2024	2028	370,09 €	74,02 €	74,01 €	0,00 €	74,01 €	0,00 €	0,00 €	1,91 €	0,00 €	0,00 €
Jahnstraße	Wandlerness- und Zähler-schrank	15	2017	2031	4.331,24 €	288,75 €	288,75 €	288,75 €	1.179,05 €	890,30 €	601,55 €	30,35 €	22,92 €	15,49 €

Kostenstelle	Anlagebezeichnung	Nutzungsdauer	Anschaffungsjahr	letztes Afa-Jahr	AHK	Abschreibungen			Restbuchwert 31.12			kalkulatorische Zinsen		
						2027	2028	2029	2027	2028	2029	2027	2028	2029
Jahnstraße	Einbauküche / Obdachlosenunterkunft	20	2016	2035	8.627,00 €	431,35 €	431,35 €	431,35 €	3.666,47 €	3.235,12 €	2.803,77 €	94,38 €	83,28 €	72,18 €
Jahnstraße	Flüchtlingsunt./KiGa (ehem. Tennishalle) (2022)	10	2022	2031	1.556,42 €	162,41 €	162,41 €	162,41 €	744,37 €	581,96 €	419,55 €	19,16 €	14,98 €	10,80 €
Henry-Dunant-Straße	SP FlüU Waschmaschine (2024)	5	2024	2028	369,99 €	74,00 €	73,99 €	0,00 €	73,99 €	0,00 €	0,00 €	1,90 €	0,00 €	0,00 €
Zuschüsse														
Jahnstraße	Zuw Land Flüchtlunterkunft	10	2022	2031	-100.000,00 €	-	-	-	-45.833 €	-35.833 €	-25.833 €	-1.179,86 €	-922,44 €	-665,01 €

Tabelle 12: Anlagevermögen und kalkulatorische Zinsen